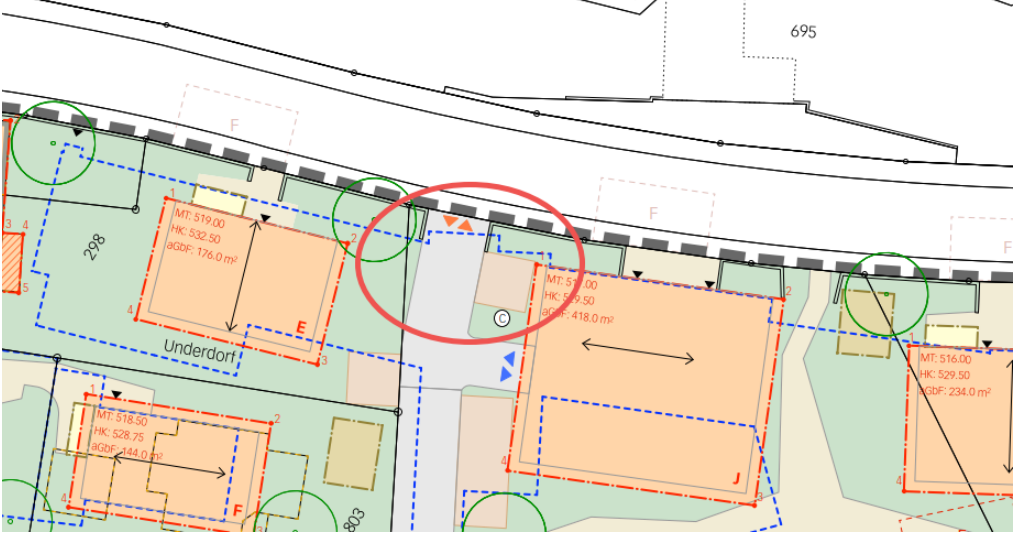


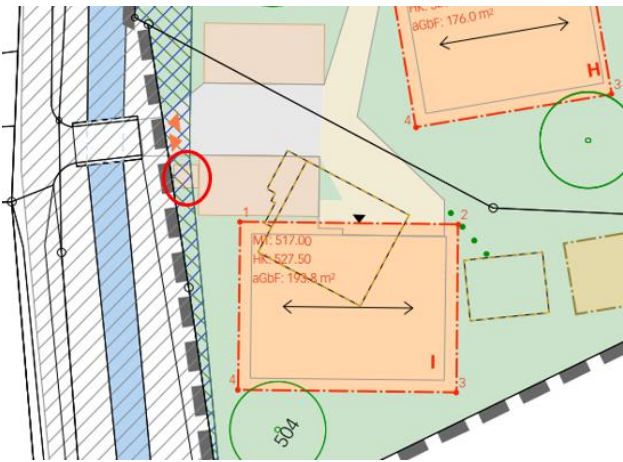
4 Übersicht der Rückmeldungen

Stand VPB vom 27. Juni 2025

Nr.	Fachstelle	Thema	Kat.	Rückmeldung	Weiteres Vorgehen
1	VVL	Abstellplätze	H	<p>In den Unterlagen finden sich unterschiedliche Angaben / Grundlagen zur Berechnung der Anzahl Abstellplätze. In den Sonderbauvorschriften wird als Grundlage für die Berechnung die VSS-Norm 40 281 angegeben (Art. 26). Im Planungsbericht sowie im Erschliessungsnachweis wird zwischen den Berechnungsweisen nach VSS und BZR unterschieden. Im Richtprojekt wird jedoch eine Anzahl Abstellplätze zwischen dem Bedarf nach VSS und BZR projektiert.</p> <p>Die verschiedenen Dokumente sollten konsistent sein.</p> <p><i>Ergänzung rawi aufgrund Besprechung vom 17.4.2025: In Art. 26 SBV wird eine Berechnung der Anzahl Abstellplätze auf Grundlage der VSS-Norm 40 281 verlangt. Die unterschiedlichen Angaben in den Grundlagen ist auf die Berechnungen im Rahmen der Testplanung zurückzuführen. -> Abstufung Hinweis</i></p>	<p>Handlungsbedarf; Die Unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen und das Vorgehen sind im Planungsbericht zu erläutern.</p>
2	Vif, Mobi	Abstellplätze	A	<p>Bei den oberirdischen Abstellplätzen ist das Manövrieren (Rückwärtsfahren) im Einmündungsbereich der Kantonsstrasse nicht zulässig. Daher sind innerhalb des oberirdischen Strassenmindestabstandes direkterschlossene Parkplätze nicht bewilligungsfähig und entsprechend anders anzuordnen.</p> <p><i>Ergänzung rawi aufgrund Abklärung vif (Simon Brunner) vom 24.4.2025: Das Parkfeld (vgl. Printscreen) ist zu nahe an der Kantonsstrasse. Im Falle eines Manövers und gleichzeitigem Einbiegen in das Grundstück kann dies zu Rückstau auf der KS führen. Es ist ein Abstand zur Kantonsstrasse von mind. 5m einzuhalten. Bei einer geringen Frequentierung der Parkfelder kann eine Ausnahme gewährt werden. Dies ist entsprechend im Planungsbericht bzw. Erschliessungskonzept nachzuweisen.</i></p>	<p>Handlungsbedarf; Es ist eine Verlegung des Parkfeldes zu prüfen oder nachzuweisen, dass aufgrund der Frequentierung ein vernachlässigbares Konfliktpotential besteht.</p> <p><i>Antrag in VPB.</i></p>

				 <p>Ergänzung rawi: Die Abstellplätze werden überwiegend unterirdisch erstellt, was wir zustimmend zur Kenntnis nehmen.</p>	
3	VVL	Mobilitätskonzept	A	<p>Ergänzung rawi: Im Sinne der Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist der Verkehr und somit auch das Angebot an Abstellflächen auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren.</p> <p>Das BZR der Gemeinde Schenkon sieht bei Projekten mit mehr als 20 Abstellplätzen die Möglichkeit vor, im Rahmen der Planungs- und Bewilligungsphase ein Mobilitätskonzept einzufordern (Art. 29). Die Marke von 20 Abstellplätzen ist beim vorliegenden Projekt um ein Mehrfaches überstiegen.</p> <p>Es ist ein Mobilitätskonzept zu erarbeiten. Das Ziel soll die weitere Reduktion des Parkfeldangebots sein. Vorlagen und Hinweise dazu siehe auch auf luzernmobil.</p> <p><i>Ergänzung rawi aufgrund Besprechung vom 17.4.2025: Ein Mobilitätskonzept wird durch die Gemeinde nicht in Erwägung gezogen. Grund ist unter anderem die kleinteilige Eigentümerstruktur sowie die voraussichtliche Etappenweise Umsetzung des BP.</i></p>	<p>Handlungsbedarf; Der Verzicht auf ein Mobilitätskonzept ist im Planungsbericht zu begründen und wird erneut geprüft.</p> <p><i>Antrag in VPB.</i></p>
4	Vif, Mobi	Erschliessung	H	<p>Eine Teilerschliessung des Bebauungsplangebietes erfolgt über das Grundstück Nr. 696, eine Zufahrtsbewilligung wird im Rahmen der Baugesuche der Grundstücke Nrn. 300, 301, 373 und 504 geprüft.</p>	Kein Handlungsbedarf
5	VVL	Erschliessung	H	<p>Der VVL begrüsst eine gute Anbindung des Areals für den Fuss- und Veloverkehr.</p>	<p>Handlungsbedarf; Es wird empfohlen,</p>

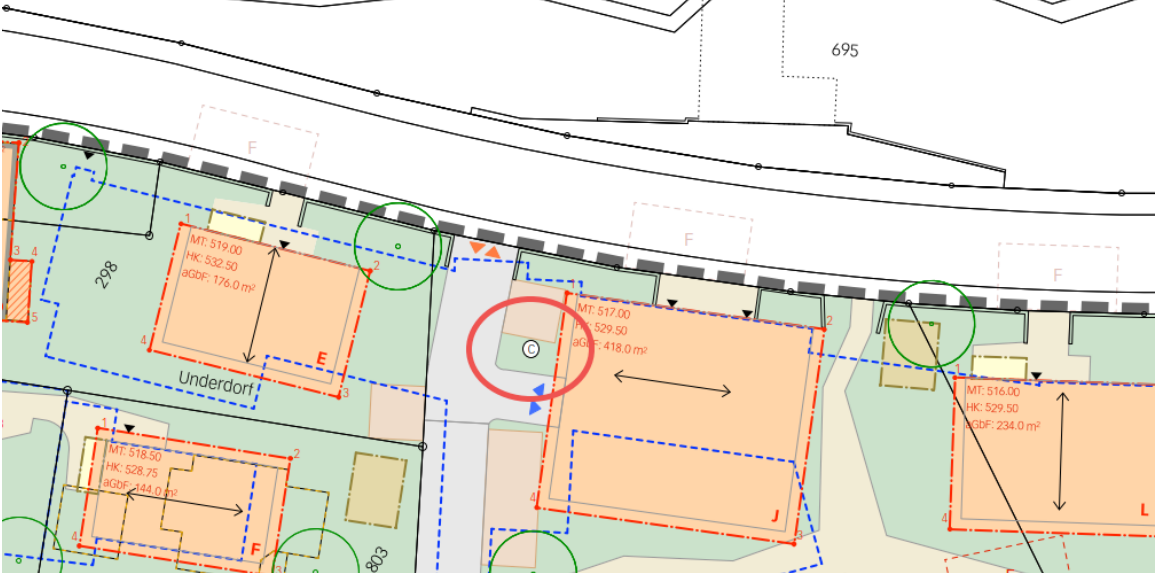
				Der VVL regt an, auf allen Plänen die bestehende Bushaltestelle und den geplanten Fussgängerstreifen über die Dorfstrasse darzustellen.	die Pläne der Vollständigkeit halber zu ergänzen.
6	Luzerner Wanderwege	Wanderwege	H	<p>Aktuell wird die Wanderwegverbindung Schenkon – Sursee ab Erschliessung der Parzelle 504 Schenkon Richtung Sempachersee auf einem Naturbelag (Kies) geführt. Wanderwegstrecken welche heute eine natürliche Wegoberfläche (Kies) aufweisen sind als solche auch weiterhin zu erhalten, der Einbau eines Hartbelages löst die Ersatzpflicht nach Art. 7 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege aus. Aus den Planunterlagen ist nicht klar ersichtlich, ob eine Belagsänderung auf diesem Abschnitt vorgesehen ist.</p> <p>Bei den weiteren Planungsschritten sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wegstrecken, welche heute eine natürliche Wegoberfläche (Kies) aufweisen, sind als solche zu erhalten. - An den Linienführungen der Wanderwege gemäss Wanderwegrichtplan ist festzuhalten. <p>Temporäre Sperrungen und Umleitungen während den Bauarbeiten sind mit den Luzerner Wanderwegen abzusprechen und gehen zu Lasten des Projektes.</p>	Kein Handlungsbedarf
7	Vif, Mobi	Kantonsstrasse	A	<p>Im Bereich des Bebauungsplanes sind Massnahmen im aktuellen Bauprogramm für die Kantonsstrassen enthalten. Die Erstellung einer Radverkehrsanlage ist geplant. Aufgrund des Planungsstandes des neuen Velokonzeptes kann die Breite der Veloinfrastruktur im vorgesehenen Kantonsstrassenausbau noch nicht abschliessend definiert werden. Die nötige Raumfreihaltung ist jedoch mit mindestens 1.0 m Mehrbreite im Bereich des Gestaltungsplanes zu berücksichtigen. Gemäss § 84 Strassengesetz (StrG) haben oberirdische Bauten mindestens 6.0 m zur Kantonsstrasse einzuhalten. Im vorliegenden Fall mit der eingerechneten Mehrbreite für den Kantonsstrassenausbau, kann ein oberirdischer Abstand von 4.0 m für Baubereiche, Bereiche für Kleinbauten und Anbauten zugesprochen werden.</p> <p><i>Ergänzung rawi aufgrund Besprechung vom 17.4.2025: Testplanung erfolgte in Absprache mit vif (Peter Ramseyer) -> Stand Juni 2022.</i></p> <p><i>Ergänzung rawi aufgrund Abklärung vif (Simon Brunner) vom 24.4.2025: Das Bundesgesetz über Velowege (in Krafttreten am 1.1.2023) verpflichtet die Kantone zur Planung und Realisierung eines Velowegnetzes. Aufgrund der überarbeiteten Velonetzplanung handelt es sich bei der KS 48 neu um eine Hauptroute. Aufgrund der dafür vorgegebenen Dimensionen und dem darauf abgestimmten Veloroutenprojekt des Kantons ist für überirdische Bauten ein Abstand von mind. 4m gegenüber der KS einzuhalten.</i></p>	<p>Handlungsbedarf; Der Bebauungsplan ist zu überarbeiten. Es ist zu prüfen ob das Gebäude Nr. 13 im Unterabstand versetzt werden kann (vgl. Pkt. 26).</p> <p><u>Antrag in VPB.</u></p>
8	VVL	Testplanung Schlussbericht	H	Zum Kantonsstrassenprojekt möchten wir bereits anmerken, dass dieses zum Anlass genommen werden soll, die Bushaltekanten der beiden Fahrrichtungen näher voneinander anzuordnen, zumal an der bestehenden Haltekante Fahrtrichtung Sempach aufgrund der angrenzenden Nutzungen kein hindernisfreier Ausbau möglich scheint.	Kein Handlungsbedarf

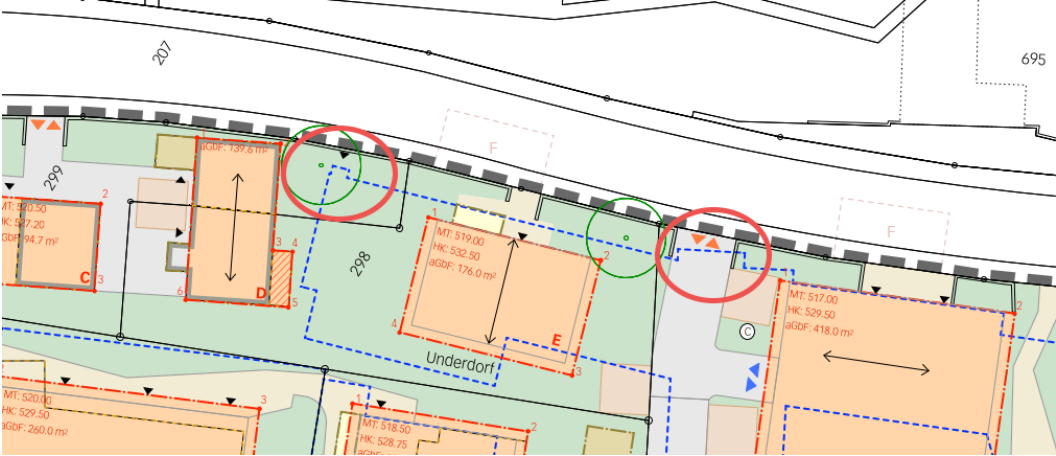
9	Uwe, Oberflächen-gewässer	Gewässerraum, Plandarstellung	A	<p>In den Plänen wird der Gewässerraum soweit zu beurteilen ist korrekt dargestellt. Die Beschriftung «4m Abstand Gewässerschutzraum» ist irreführend. Es ist unklar von wo die 4 m berechnet werden, da es weder ab Gewässergrenze AV-Daten ist (mehr als 4m) noch die Parzellengrenze (variabel).</p> <p>Es soll der gesamte Gewässerraum (14m) oder der Gewässerraum ab Gewässerachse (7m) eingezeichnet und beschriftet werden.</p>	<p>Handlungsbedarf; Der Bebauungsplan ist gem. Antrag zu ergänzen.</p> <p><i>Antrag in VPB.</i></p>
10	Rawi-bew	Anlagen im Gewässerraum, Parkierung	A	<p>Im Plan "100_BP Unterdorf Situationsplan 241016 VP_MW" ist eine kleine Fläche im Gewässerraum dargestellt. Gemäss Legende soll es sich dabei um einen Autoabstellplatz handeln. Dies ist im Gewässerraum nicht zulässig.</p> 	<p>Handlungsbedarf; Der Bebauungsplan ist gem. Antrag anzupassen.</p> <p><i>Antrag in VPB.</i></p>
11	Uwe, Oberflächen-gewässer	Anlagen im Gewässerraum, Hydrant	A	<p>Im Gewässerraum dürfen standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entstehen.</p> <p>Im Wasserversorgungskonzept ist ein neuer Hydrant im Gewässerraum projektiert. Die Standortgebundenheit des Hydranten ist zu prüfen. Es ist aufzuzeigen, weshalb der Hydrant nicht ausserhalb des Gewässerraumes geplant werden kann.</p>	<p>Handlungsbedarf; Der Bebauungsplan ist gem. Antrag anzupassen. Ansonsten ist die Standortgebundenheit im Planungsbericht darzulegen.</p> <p><i>Antrag in VPB.</i></p>

12	Uwe, Oberflächen-gewässer	Anlagen im Gewässerraum, Wasserleitung	H	<p>Es ist eine Querung einer Wasserleitung geplant. Diese ist im öffentlichen Interesse und standortgebunden. Es ist unklar inwiefern die bestehende Querung der Leitung auf Parzelle 504 rückgebaut wird. Dabei ist zu klären, ob die bestehende Leitung nicht vergrössert werden kann um zwei Baustellen im Fluss zu vermeiden.</p> <p>Unterstossung der neuen Leitung ist nach der Normalie vif (siehe 921_701_Leitungskreuzung_Merkblatt_Projektierung_und_Ausfuehrung.pdf (lu.ch)) auszuführen. Mit dem Baugesuch sind Querschnitte der Unterstossung einzureichen.</p> <p>Es ist zu klären, ob die kleinere Leitung ganz zurückgebaut wird. Zudem ist im Baugesuch aufzuzeigen, weshalb die bestehende Leitung nicht vergrössert werden kann um eine Vielzahl an Baustellen im Gewässerraum zu vermeiden.</p>	<p>Kein Handlungsbedarf</p> <p>Betrifft das Baubewilligungsverfahren</p>
13	Uwe, Oberflächen-gewässer	Anlagen im Gewässerraum, Gebäude	H	<p>Es werden mehrere Gebäude im Gewässerraum zurückgebaut. Auf Parzelle 301 wird das Gebäude 11b nicht zurückgebaut. Es ist zu prüfen, ob das Gebäude bewilligt ist und Bestandesgarantie hat.</p> <p>Die Anlage im Gewässerraum auf Parzelle 301 (11b) ist zurückzubauen, falls sie nicht Bestandesgarantie hat.</p> <p><i>Ergänzung rawi Aufgrund Mail vom 17.4.2025: Gebäude ist rechtmässig bewilligt. -> Abstufung Hinweis</i></p>	<p>Handlungsbedarf;</p> <p>Der Planungsbericht zu ergänzen sodass daraus hervor geht, dass das Gebäude bewilligt ist und entsprechend die Bestandesgarantie gilt.</p>
14	Vif, NG	Anlagen im Gewässerraum, Zufahrtsstrasse Unterdorf	H	<p>Die Zufahrtsstrasse Unterdorf entlang des Dorfbaches ist im Gewässerraum und geniesst eine Bestandesgarantie.</p> <p>Beim Gesuch CMI 2112.2036 / Laufnummer 2024-258 wurde die Erschliessungsstrasse bzw. die Erweiterung ausserhalb des Gewässerraum und der neue Belag über die ganze Strasse in Aussicht gestellt. Trotzdem wurde schon bei der Vorabklärung CMI 2112.1927 / Laufnummer 2023-493 empfohlen, dass der Gewässerraum nachhaltig für einen allfälligen Ausbau und Renaturierung zu sichern ist.</p> <p>Mit der Verbreiterung der Zufahrtsstrasse wird dessen Bestand gestärkt und der tatsächliche Gewässerraum für einen späteren Ausbau verringert. Eine Verschiebung der Strasse ausserhalb des Gewässerraums oder ein Asymmetrischer Gewässerraum (Verschiebung nach Osten, inkl. Gebäude A) wäre eine nachhaltige Lösung um genügend Platz für einen Gewässerausbau zu schaffen.</p>	<p>Kein Handlungsbedarf</p>
15	Uwe, Boden	Bodenschutz	A	<p>Gemäss Testplanung Unterdorf wird mittelfristig Boden in erheblichen Masse beansprucht. Bei Vorhaben innerhalb Bauzone, bei denen mehr als 5'000 m2 Boden beansprucht wird, ist mit dem Gesuch zur Genehmigung des Bebauungsplans ein Bodenschutzkonzept gemäss Merkblatt "Anforderungen an ein Bodenschutzkonzept" (uwe.lu.ch > Themen > Bodenschutz > Bauvorhaben und Bodenschutz) einzureichen.</p>	<p>Handlungsbedarf</p> <p>Unterlagen sind zu erarbeiten und zur</p>

				<p><i>Ergänzung rawi: Entspricht kantonalen Praxis (vgl. Was gilt bei Bauvorhaben? - Kanton Luzern und Merkblatt Anforderungen an ein Bodenschutzkonzept).</i></p> <p><i>Abklärung mit uwe (Lea Schweri): Ein Bodenschutzkonzept wird auf der Stufe Gestaltungsplan verlangt, damit nicht mit einer Stückelung der Fläche bei nachfolgenden Baugesuchen die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes umgangen wird. Da auf Stufe Gestaltungsplan oft noch kein vollständiges Bodenschutzkonzept eingereicht werden kann (z.B. Massenbilanz/ Installationsplätze noch unbekannt), kann in dieser Planungsstufe auf die Punkte 3, 5, 6, 7 und 10 des Inhaltes eines Bodenschutzkonzeptes gemäss genannten Merkblatt verzichtet werden. Bei Punkt 4 kann auf die planliche Ausweisung der Lage der IPs und Depots verzichtet werden. Ebenfalls kann für den Punkt 9 der konkrete Verwertungsort weggelassen werden. Zusätzlich ist aufzuführen, wie das weitere Vorgehen des Projektes bezüglich Bodenschutz ist und wann diese Punkte ergänzt werden.</i></p>	<p>Genehmigung beizulegen.</p> <p>Antrag in VPB.</p>
16	Uwe, Boden	Bodenschutz	H	<p>Beim Bauvorhaben ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) beizuziehen.</p>	<p>Kein Handlungsbedarf</p>
17	Uwe, Oberflächen-gewässer	Freiraum, Bachvegetation	A	<p>Im Richtprojekt Unterdorf Freiraum Bericht vom 18.01.2024 wird festgehalten, dass im Gewässerabstand die Bepflanzung mit Exoten zu reduzieren ist. Im BP Unterdorf Planungsbericht wird wiederum festgehalten, dass der Dorfbach mit einheimischer Bachvegetation ergänzt werden soll.</p> <p>Es ist konsistent ausschliesslich eine einheimische Vegetation vorzuschreiben. Die Bepflanzung mit Exoten ist ausdrücklich nicht erwünscht. Dabei sind Exoten nicht nur zu reduzieren, sondern gänzlich zu entfernen.</p>	<p>Handlungsbedarf; Wird durch die Gemeinde qualifiziert behandelt. Umsetzung in SBV und Ergänzung bzw. Erläuterung in Planungsbericht.</p> <p>Antrag in VPB.</p>
18	Lärm	Planen/Bauen im Lärm	H	<p>Zum geplanten Projekt im Bebauungsplangebiet wurde bereits ein Lärmschutznachweis vom 26. Februar 2024 der Firma SINUS AG erstellt, der den Themenbereich «Planen/Bauen im lärmbelasteten Gebiet» behandelt. Der Nachweis ist vollständig und korrekt verfasst worden.</p> <p>Die Machbarkeit zu Erfüllung der lärmschutzrechtlichen Anforderungen ist mit dieser Grundlage gegeben. Allerdings muss spätestens im Baubewilligungsverfahren mittels einem überarbeiteten Lärmschutznachweis aufgezeigt werden, mit welchen konkreten, grundrissbezogenen Massnahmen reagiert wird. Weiter muss dann auch, falls notwendig, ein Gesuch um Zustimmung gemäss Art. 31.2 LSV mit einer ausreichenden Begründung des überwiegenden Interesses eingereicht werden.</p>	<p>Kein Handlungsbedarf</p>

19	Uwe, Lärm	Neue, lärmemittierende Anlage	H	<p>Zum geplanten Projekt im Bebauungsplangebiet wurde bereits ein Lärmschutznachweis vom 26. Februar 2024 der Firma SINUS AG erstellt, der den Themenbereich «neue, ortsfeste, lärmemittierende Anlage» behandelt. Der Nachweis ist vollständig und korrekt verfasst und umfasst die lärmrechtliche Beurteilung der Parkierungsanlage.</p> <p>Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Lage der zwei Zu-/Wegfahrten zu den Einstellhallen richtig gewählt wurden und damit die lärmschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden können.</p>	Kein Handlungsbedarf
20	Uwe, Abwasser	Siedlungsentwässerung	H	Das Entwässerungskonzept der Kost & Partner AG vom 28.03.2024 wird begrüsst. Es sieht die Versickerung des anfallenden Regenabwassers in Versickerungsmulden vor.	Kein Handlungsbedarf
21	Uwe, Strahlen	Beleuchtung	H	Gemäss Bebauungsplan sind mehrere neue 4 m hohe Masten geplant. In diesem Sinne ist jede Beleuchtung hinsichtlich der Notwendigkeit, Intensität/Helligkeit, Lichtspektrum/-farbe (<3'000 K), Auswahl und Platzierung der Leuchten, Ausrichtung, Zeitmanagement/Steuerung und Abschirmung zu prüfen um die Lichtemissionen möglichst zu begrenzen. Direktes Anstrahlen von Gebäuden oder Bäumen soll auf ein Minimum reduziert werden.	Kein Handlungsbedarf
22	Vif, Mobi	Entsorgung	A	Aus Gründen der Verkehrssicherheit darf die Zufahrt in die Kantonsstrasse bzw. Wegfahrt von der Kantonsstrasse nur vorwärts erfolgen. Das Wendemanöver des Fahrzeugs muss vollumfänglich auf dem Grundstück ohne Beanspruchung von Trottoir, Rad-/Gehweg und Kantonsstrasse erfolgen können. Es ist innerhalb des Bebauungsplanes eine Wendemöglichkeit für LKW anzubieten.	<p>Handlungsbedarf; Nachweis zur Machbarkeit und Einhaltung der Auflagen der Entsorgungsfirmen sind im Planungsbericht zu erbringen. Ansonsten ist Bebauungsplan zu überarbeiten.</p> <p><i>Antrag in VPB.</i></p>

				 <p>Ergänzung rawi aufgrund Besprechung vom 17.4.2025: Wurde im Rahmen der Testplanung mit Entsorgungsfirma abgeklärt.</p> <p>Ergänzung rawi aufgrund Abklärung vif (Simon Brunner) vom 24.4.2025: Relevant für den Konflikt ist auch, um welche Art Entsorgungsstation es sich handelt (Unterflurcontainer o. Ä.) und wie der Vorgang der Leerung abläuft (z.B. Wartezeiten, Wendemöglichkeit). Dabei ist auch die Frequentierung des Parkfeldes relevant (vgl. Pkt. 2 und 23).</p>	
23	Vif, Mobi	Entsorgung	A	Bei der Leerung der Entsorgungsstation muss die Zu- und Wegfahrt zur Einstellhalle frei befahrbar sein.	Handlungsbedarf; Überprüfung und gegebenenfalls Bereinigung der Unterlagen. <i>Antrag in VPB.</i>
24	Vif, Mobi	Baubereich	A	Für die Wahrung der Raumfreihaltung für einen zukünftigen Kantonsstrassenausbau kann dem Baubereich D als Neubaubereich nicht zugestimmt werden. Als Bestandesbaubereich ist dieser Baubereich zulässig, ein Neubaubereich ist in einem Grenzabstand von 4.0 m bewilligungsfähig.	Handlungsbedarf; Der Bebauungsplan ist anzupassen.

					<i>Antrag in VPB.</i>
25	Vif, Mobi	Unterniveaubauten	A	<p>Unterniveaubauten sind in einem Grenzabstand von 3.0 m gemäss § 84 StrG bewilligungsfähig. Notausgänge und Lichtschächte sind so zu planen, dass ein Kantonsstrassenausbau von 3.0 m weiterhin möglich bleibt.</p>  <p><i>Ergänzung rawi aufgrund Abklärung vif (Simon Brunner) vom 24.4.2025: Werden Notausgänge zu nahe an die Kantonsstrasse gebaut besteht die Gefahr, dass nach dem Strassenausbau der Notausgang nicht mehr zugänglich ist bzw. seinen Zweck erfüllen kann.</i></p>	<p>Handlungsbedarf; Der Bebauungsplan ist anzupassen.</p> <p><i>Antrag in VPB.</i></p>
26	Vif, Mobi	Revers	H	Unterniveaubauten innerhalb von 3.0 m und Obereaubauten innerhalb von 4.0 m sind im Baubewilligungsverfahren nur mit einem Beseitigungsrevers bewilligungsfähig.	Kein Handlungsbedarf
27	Vif, NG	Gefahrenkarte	H	<p>Das Gebiet ist gemäss Gefahrenkarte nicht hochwassersicher. Es besteht eine grossflächige Überflutungsgefahr durch den Dorfbach. Es besteht eine Hinweispflicht durch die Gemeinde.</p> <p>Um die Hochwassergefahr nachhaltig zu beseitigen ist ein Ausbau des Dorfbaches nötig, wobei genügend Platz (Gewässerraum) vorhanden sein sollte.</p> <p>Wir empfehlen allfällige Schutzmassnahmen zu treffen.</p>	Kein Handlungsbedarf
28	Lawa-NJF, aen	Weiherr Pz. 373 GB Schenkön	H	Auf Parzelle 373 GB Schenkön liegt gemäss Luftbild ein Weiherr. Amphibien sind geschützte Arten gemäss NHV Art. 20 (SR 451.1).	Handlungsbedarf; Betrifft das Baubewilligungsverfahren. Wir empfehlen, den

				<p>Es ist aufzuzeigen, ob der Weiher ein Amphibiengewässer ist oder nicht. Dafür ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.</p> <p>Wenn im Weiher Amphibien vorkommen, ist im Planungsbericht aufzuzeigen, wie dem Schutz der Amphibien Rechnung getragen wird.</p> <p><i>Ergänzung rawi Aufgrund Rücksprache mit lawa vom 28.4.2024: Falls Amphibien betroffen sind, ist der Weiher vorgängig zu ersetzen, bevor dieser aufgehoben wird. Diese Massnahme hat in der Ruhesaison der Amphibien zu erfolgen.</i></p>	Planungsbericht entsprechend zu ergänzen.
29	Lawa-NJF, aen	Weiher Pz. 373 GB Schenkön	H	<p>Aus unserer Sicht wäre folgendes bei einem Amphibienvorkommen ein mögliches Vorgehen: geeignetes Ersatzgewässer in der Nähe schaffen und danach bestehender Weiher zwischen November und Januar zumachen, vorhandene Tiere umsiedeln.</p> <p>Speziell zu beachten: Fürs Umsiedeln von Amphibien ist eine Ausnahmegewilligung gemäss <i>NHV Art. 20 Abs. 3 lit. b</i> notwendig, welche frühzeitig bei der Dienststelle lawa, Abteilung Natur, Jagd und Fischerei inkl. ausreichender Begründung beantragt werden muss.</p>	Kein Handlungsbedarf
30	Lawa-NJF, aen	Ökologischer Ausgleich	H	<p>Wir begrüssen, dass die unbebauten Aussenräume, der Landschaftsraum und die Freizeitanlagen um die Bauten, aber auch die Böschung des Dorfbachs, naturnah und mit ökologischen Massnahmen so zu gestalten sind, dass sie die heterogene Struktur, das typische Ortsbild und Durchlässigkeit des Quartiers beibehalten und die Biodiversität und Vielfalt stärken (<i>Planungsbericht Bebauungsplan «Unterdorf», S. 20 Kap 5.4 Landschaft</i>).</p> <p>Extensive Flächen mit ökologisch wertvollen Strukturen und einheimische standorttypische Arten dienen aus fachlicher Sicht dem ökologischen Ausgleich.</p> <p>Wir empfehlen eine konkrete Pflanzliste zu verlangen (z. B. in Sonderbauverschriften ergänzen), damit sichergestellt werden kann, dass alle vorgesehenen Arten – mit Ausnahme der intensiven Gemüsegärten – einheimisch sind.</p>	Kein Handlungsbedarf
31	Lawa-NJF, aen	Siedlungsrandgestaltung	H	<p>Gemäss Planungsbericht Bebauungsplan «Unterdorf» S, 20 Kap. 5.4. soll gewährleistet werden, dass sich der Siedlungsrand funktional wie auch gestalterisch gut in die ländlich geprägte Umgebung eingliedert. Dies begrüssen wir aus fachlicher Sicht.</p> <p>Da am Siedlungsrand nur einheimische Arten gepflanzt werden sollen, ist für uns im Bebauungsplan unklar, wie die intensiven Gärten, die wohl nicht nur einheimische standorttypische Arten enthalten werden, mit der Gestaltung eines aus ökologischer Sicht wertvollen Siedlungsrandes zusammenpassen.</p>	Kein Handlungsbedarf

				<p>Wir empfehlen, die Elemente, welche zur Gestaltung des ökologisch wertvollen Siedlungsrandes gezählt werden, im Bebauungsplan oder in einem separaten Umgebungsplan inkl. Bepflanzungsliste konkret aufzuzeigen.</p> <p>Wir empfehlen zur Gestaltung des Siedlungsrandes einen separaten Artikel in den Sonderbauvorschriften (SBV) zu formulieren (Formulierungsvorschlag gemäss MUSTER-BZR Kanton Luzern, https://bau-recht.lu.ch/Anwendungshilfen).</p> <p><i>Art. X Gestaltung des Siedlungsrandes</i></p> <p><i>«1 Bei Übergängen vom Siedlungs- zum Nichtsiedlungsgebiet ist der Aussenraum besonders sorgfältig zu gestalten. Die Übergänge sind insbesondere hinsichtlich Gestaltung und Bepflanzung auf die angrenzende Landschaft abzustimmen. Zulässig sind nur einheimische, standortgerechte Pflanzen.</i></p> <p><i>2 Stützmauern sind soweit möglich zu vermeiden. Wo sie notwendig sind, sind sie auf das Notwendige zu beschränken und ab 10 m Länge zu gliedern und mit einheimischen Arten zu bepflanzen.»</i></p>	
32	Denkmalpflege	Abbruch von Gebäude 12 und 12b (Gebäudeteil), GS 300	A	<p>Wohnhaus 12 und Nebengebäude zum Werkstattgebäude 12b (Gebäudeteil) sind gemäss Kant. Bauinventar als erhaltenswert eingestuft. Vorliegender Bebauungsplan sieht deren Abbruch vor.</p> <p>Gemäss Planungsbericht der ecoptima vom 5.11.24 unter 5.1 Ortsbildschutz und Denkmalpflege: «Aus Gründen des ortsbaulichen Potenzials und der Erschliessung werden die erhaltenswerten Bauten auf der Parzelle Nr. 300 gemäss Baukonzept durch Neubauten ersetzt.»</p> <p>Der Abbruch erhaltenswerter Bauten gemäss Kant. Bauinventar setzt eine ausreichende Interessensabwägung voraus. Zu berücksichtigen sind die einschlägigen Kantonsgerichtsentscheide hierzu u.a. Buttisholz, Schlosshalde (17.11.2023 / 7H 22 227) und Mauensee, Dorfstrasse (24.9.2024/ 7H 23 88).</p> <p>Es ist eine Interessenabwägung durchzuführen. Nach unserem Kenntnisstand liegt eine solche Abwägung nicht vor.</p>	<p>Handlungsbedarf; Die Interessenabwägung ist im Planungsbericht zu ergänzen.</p> <p><i>Antrag in VPB.</i></p>
33	Archäologie	Archäologische Verdachtszone	H	<p>Das Bauprojekt liegt sowohl aufgrund der Nähe zur archäologischen Fundstelle AFS 519 als auch der topographischen Lage in einer archäologischen Verdachtszone. Gemäss §13 des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler (DenkmalG) ist das Auffinden archäologischer Funde oder Befunde unverzüglich der zuständigen Dienststelle zu melden. Um einen Unterbruch der Bauausführung durch unvorhergesehene Bodenfunde zu vermeiden, sind vor Beginn der Bauarbeiten archäologische Abklärungen und Untersuchungen notwendig, damit allfällige archäologische Befunde vorgängig dokumentiert werden können. Die Kosten der Untersuchung trägt der Kanton.</p>	Kein Handlungsbedarf
34	rawi-bew	Raumplanung	H	<p>Das erhaltenswerte Gebäude 16b auf der Parzelle Nr. 1107 liegt zum Teil ausserhalb der Bauzone in der Landwirtschaftszone. Da der Spycher erhalten bleiben soll, ist dieser samt den geplanten Umgebungsanlagen (Sitzplatz Kleinbaute Kies, Gemüsegarten) gänzlich in die Bauzone zu verschieben.</p>	Die Situation ist zu prüfen und im Plan

			<p>Bei einem teilweisen Verbleib des Spychers in der Landwirtschaftszone ist im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens nur eine Bewilligung nach Art. 24a RPG "Zweckänderung ohne bauliche Massnahmen ausserhalb der Bauzonen" möglich.</p> 	<p>nungsbericht zu erläutern. Eine Anpassung des Zonenplans erscheint nicht zweckmässig.</p>
--	--	--	--	--

Für die Aktennotiz

PL-ORP

Beilagen:

- Kopie eingegangener Stellungnahmen (bei Bedarf)

Kopie an:

- Vernehmlassungsstellen